

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	06.05.2014

Aufstellen von Altkleidercontainern (Anfrage AN/0505/2014)

Hinsichtlich der Aufstellung von Altkleidercontainern bittet die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln um die Beantwortung verschiedener Fragen:

- 1. Warum hat die Stadt Köln hier ein Verfahren verloren, wo so viele andere Kommunen ihre Verfahren gewonnen haben, und erwartet die Stadt weitere Verfahren (siehe Urteil des OVG Münsters im Fall Leverkusen bzgl. der Verweigerung von Sondernutzungserlaubnissen aufgrund des Wettbewerbs zur kommunalen Sammlung)?**

Die Stadt Köln hat die Form einer Allgemeinverfügung gewählt, um möglichst bald gegen alle Aufsteller vorgehen zu können, und zwar auch gegen diejenigen, die aus den aus den Containern vorzufindenden Aufschriften nicht ohne Weiteres ersichtlich sind. Das Gericht hielt diesen Weg nicht für gangbar. Es hatte Zweifel daran, ob die Stadt Köln auf diese Weise gegen alle Aufsteller vorgehen kann; insbesondere war es der Ansicht, dass gegen die bekannten Aufsteller individuelle Verfügungen, ggf. nach Ermessenausübung im Einzelfall zu erlassen waren. Hinzu kamen Bestimmtheitsfragen, die sich deshalb stellten, weil die Stadt Köln nicht nur diejenigen Aufsteller erfassen wollte, die gar keine Anzeige nach § 18 KrWG erstattet haben, sondern auch diejenigen, bei deren Anzeige wesentliche Angaben fehlten.

Die Stadt Köln hat das Verfahren nicht verloren, sondern sich aufgrund der Ausführungen des Gerichtes entschieden, die Allgemeinverfügung zurück zu nehmen und aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage (nach Straßenrecht) vorzugehen.

- 2. Inwieweit werden auch in anderen Branchen, z.B. bei Backwaren, Fastfood und Eis, Geschäftsvorgänge, bei denen ein Eigentumsübergang auf der Grenze zwischen öffentlichem Raum und Privatgrundstücken - oder innerhalb des ersten Meters des Privatgrundstückes - stattfindet, über Sondernutzungserlaubnisse geregelt?**

Soweit es sich um Verkäufe aus Fenstern oder von Theken auf privaten Grundstücken handelt, für die eine baurechtliche Genehmigung vorliegt ist die Sondernutzung der Flächen für die Kunden dieser sogenannter „Schalterverkäufe“ genehmigungsfrei.

Nach § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln sind Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen ebenfalls erlaubnisfrei.

Alle darüber hinausgehenden Nutzungen der öffentlichen Straßen und Plätze im Sinne der Anfrage bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis bzw. sind gebührenpflichtig.

3. Werden die Kosten der juristischen Verfahren derzeit und in Zukunft verursachergerecht dem Eigenbetrieb der Abfallwirtschaftsbetriebe zugeordnet?

Die Verfahrenskosten werden kostenmäßig beim Rechts- und Versicherungsamt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (572) zugeordnet; dies ist zwangsläufig, da die streitbefangenen Bescheide von 572 gefertigt worden sind.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage ist es möglich, karitativen Organisationen Sondernutzungserlaubnisse für deren eigene Altkleidercontainerbewirtschaftung zu gewähren (wie es z.B. in NRW die Stadt Herne tut) und diese privaten zuverlässigen Unternehmen, die legal sammeln wollen, zu verwehren? Wären hierbei Seriositätssiegel wie das des Verbandes „Fair-Wertung“ oder das des „Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen“ von Relevanz?

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW stellt eine Ermessensentscheidung dar. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung darf die Behörde bei der Erteilung oder Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen allein straßenbezogene Gesichtspunkte berücksichtigen, zu denen auch die Sauberkeit der Straße und der Schutz des Ortsbildes zu rechnen sind. Die Einbeziehung von Seriositätssiegeln wäre demzufolge hier nicht zulässig.

Nach Auskunft der Stadt Herne wird die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse allein an karitative Organisationen auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vollzogen, der die Genehmigung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beinhaltet, dass die Vergabe allein an karitative Einrichtungen vorsieht. Bisher musste dort gegenüber gewerblichen Unternehmen keine ablehnende Entscheidung getroffen werden. Aus diesem Grunde hat es noch keine verwaltungsgerichtliche Überprüfung dieser Praxis gegeben.

Nach Auffassung der Verwaltung können Sondernutzungserlaubnisse für gewerbliche Sammlungen nicht generell abgelehnt werden.

Eine denkbare Lösung könnte jedoch Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 19.03.2013 – 16 K 673/13 –) gefunden werden. Danach begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn die zuständige Behörde die Gesamtzahl der Wertstoffcontainer begrenzt. Eine solche Maßnahme ist sowohl zum Schutz des Ortsbildes als auch im Interesse des Gemeingebrauchs zulässig. Die Frage, in welchem Umfang die Gemeinde öffentlichen Verkehrsraum zum Aufstellen von Altglas-, Altpapier oder Altkleidercontainern zur Verfügung stellt, berührt im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs allein das öffentliche Interesse. Es ist ebenfalls eine allein im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgabe der Beklagten, zu entscheiden, wann das Ortsbild durch Sammelcontainer übermäßig beeinträchtigt wird.

Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Erstellung eines Konzeptes, das eine Höchstzahl an Standorten vorsieht. Des Weiteren verweist das Verwaltungsgericht Düsseldorf darauf, dass die ausschließliche Zulassung von karitativen Organisationen keine Verletzung von Rechten des dort klagenden gewerblichen Unternehmens darstellt.

Dafür, mittels einer Ausschließlichkeitsvereinbarung bestimmte Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum allein einem Bewerber zu gestatten, wird etwa bei Werbeanlagen angeführt, dass so eine Überfrachtung des Verkehrsraums mit Werbeanlagen verhindert werden und Betrieb und Unterhaltung solcher Anlagen wirksam überwacht werden könne (vgl. hierzu etwa OVG NRW, Urteil vom 6. Juni 1990, 23 A 2133/88 Bl. 12). Bei Wertstoffcontainern kann angeführt werden, dass die Erteilung nur einer Konzession die Überwachung vereinfacht und damit die Sauberkeit der öffentlichen Straße fördert und so einem straßenbezogenen Gesichtspunkt Rechnung trägt (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 10. Februar 2009, 6 A 240/07 - juris -). Auch die Begrenzung auf zwei Aufsteller ist geeignet, diesem Zweck zu dienen. Soweit ein Ausschließlichkeitsvertrag als Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit angesehen wird (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 21. September 2005, 2 UE 2140/02 - juris -), stellt sich die Frage, ob bei einer ausschließlichen Begünstigung gemeinnütziger

Organisationen ein solcher Eingriff überhaupt angenommen werden kann, da insoweit sämtliche gewerblichen Mitbewerber gleich behandelt werden.

5. Inwieweit wird von der AWB GmbH & Co KG eine Sondernutzungsgebühr erhoben und wenn ja, wie hoch ist diese im Verhältnis zu anderen Sondernutzungsgebühren in anderen Branchen?

Bei der Altkleidersammlung über die neuen Sammelcontainer handelt es sich um ein System der Stadt Köln und nicht der AWB GmbH & Co.KG. Diese sind lediglich Auftragnehmer. Die Gewinne fließen in den Gebührenhaushalt der Stadt Köln.

Daher werden auch keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Gez. Reker